

Rechtsanwaltskanzlei Liedgens



Probleme verstehen
Lösungen finden
Das Ziel erreichen



Expertise im
Erbrecht
Arbeitsrecht
Medizinrecht

Erfahrung und Konzentration auf die Fachbereiche prägen die Qualität der Beratung. Jedem Mandanten wird eine kompetente und praxisnahe Unterstützung geboten.

Anspruch der Kanzlei ist es, sowohl die traditionelle Rechtsberatung auf den Feldern des Arbeits-, Medizin- und Erbrechts als auch das innovative Verfahren der Mediation in bester Qualität durchzuführen.

Auf diesen Seiten finden Sie Hintergrundinformationen zur Rechtsanwaltskanzlei und zum

Aktuelle Urteile

06.02.2015

[Erbschein, Testamentsvollstreckerzeugnis und die mögliche Geschäftsunfähigkeit des Erblassers bei Umzug](#)

OLG Köln, Beschluss vom 06. Februar 2015

Leitsatz

1. Nach Einführung des FamFG ist die Auffassung, dass ein Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis nur aufgrund der örtlichen Unzuständigkeit des erteilenden Gerichts einzuziehen ist ([§ 2361 Abs. 1 BGB](#) i.V.m. [§ 2368 Abs. 2 BGB](#)) möglicherweise überholt.

2. Das Nachlassgericht hat bei der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit etwaigen Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt des Wohnungswechsels nicht nachzugehen. Es ist zu unterstellen, dass der Erblasser zu diesem Zeitpunkt uneingeschränkt geschäftsfähig war.

[Weiterlesen ... Erbschein, Testamentsvollstreckerzeugnis und die mögliche Geschäftsunfähigkeit des Erblassers bei Umzug](#)

28.01.2015

[Bindungswirkung einer Schlusserbeneinsetzung bei Zuwendungsverzicht eines der Schlusserben](#)

OLG Hamm, Beschluss vom 28. Januar 2015

Leitsatz

Haben Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament zwei Kinder als Schlusserben eingesetzt und schließt der überlebende Ehegatte mit einem dieser Kinder einen entgeltlichen Zuwendungsverzicht mit Erstreckung auf dessen Abkömmlinge, so bezieht sich die Bindungswirkung der Schlusserbeinsetzung für den überlebenden Ehegatten im Zweifel auch auf den Erbteil, der dem anderen Kind infolge des Zuwendungsverzichts angewachsen ist.[\(Rn.23\)](#)

[Weiterlesen ... Bindungswirkung einer Schlusserbeneinsetzung bei Zuwendungsverzicht eines der Schlusserben](#)

19.12.2014

[Ersatzerbenstellung beim bindend gewordenen gemeinschaftlichen Testament](#)

KG Berlin, Beschluss vom 19. Dezember 2014

Leitsatz

1. Ein gemeinschaftliches Testament, in dem sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben und die gemeinsamen Kinder als Schlusserben einsetzen, erlangt mit dem Tod des Erstversterbenden regelmäßig Bindungswirkung, weil die Verfügungen sich insoweit als wechselbezüglich im Sinne des [§ 2270 Abs. 1 BGB](#) darstellen, als der eine Ehegatte den anderen nur deshalb zum Alleinerben einsetzt, weil dieser die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben bestimmt. Denn ein Ehegatte wird die durch die Einsetzung des anderen Ehegatten zum Alleinerben verbundene Enterbung der gemeinsamen Kinder regelmäßig nur deshalb in Kauf nehmen, weil der andere Ehegatte sie zugleich als Schlusserben einsetzt und so sichergestellt ist, dass die Kinder zumindest im zweiten Erbgang am Familienvermögen teilhaben können.

2. Durch das Versterben eines als Schlusserben eingesetzten Kindes nach dem Tod des Erstversterbenden, aber vor Eintritt des Schlusserbfalls entfällt die Bindungswirkung zu Gunsten eines Ersatzerben, wenn sich dessen Berufung nicht aufgrund einer individuellen Auslegung des Testaments ermitteln lässt sondern nur auf der Zweifelsregelung des [§ 2069 BGB](#) beruht (Anschluss [BGH FamRZ 2002, 747](#))

[Weiterlesen ... Ersatzerbenstellung beim bindend gewordenen gemeinschaftlichen Testament](#)

Seite 3 von 17

- [« Anfang](#)
- [Zurück](#)
- [1](#)
- [2](#)
- 3
- [4](#)
- [5](#)
- [6](#)
- [7](#)
- [Vorwärts](#)
- [Ende »](#)